

Grundsätzliche Regelung über die Wahrnehmung von
Rechten und Pflichten
im Arbeits-, und Gesundheitsschutz
(UmRAU)

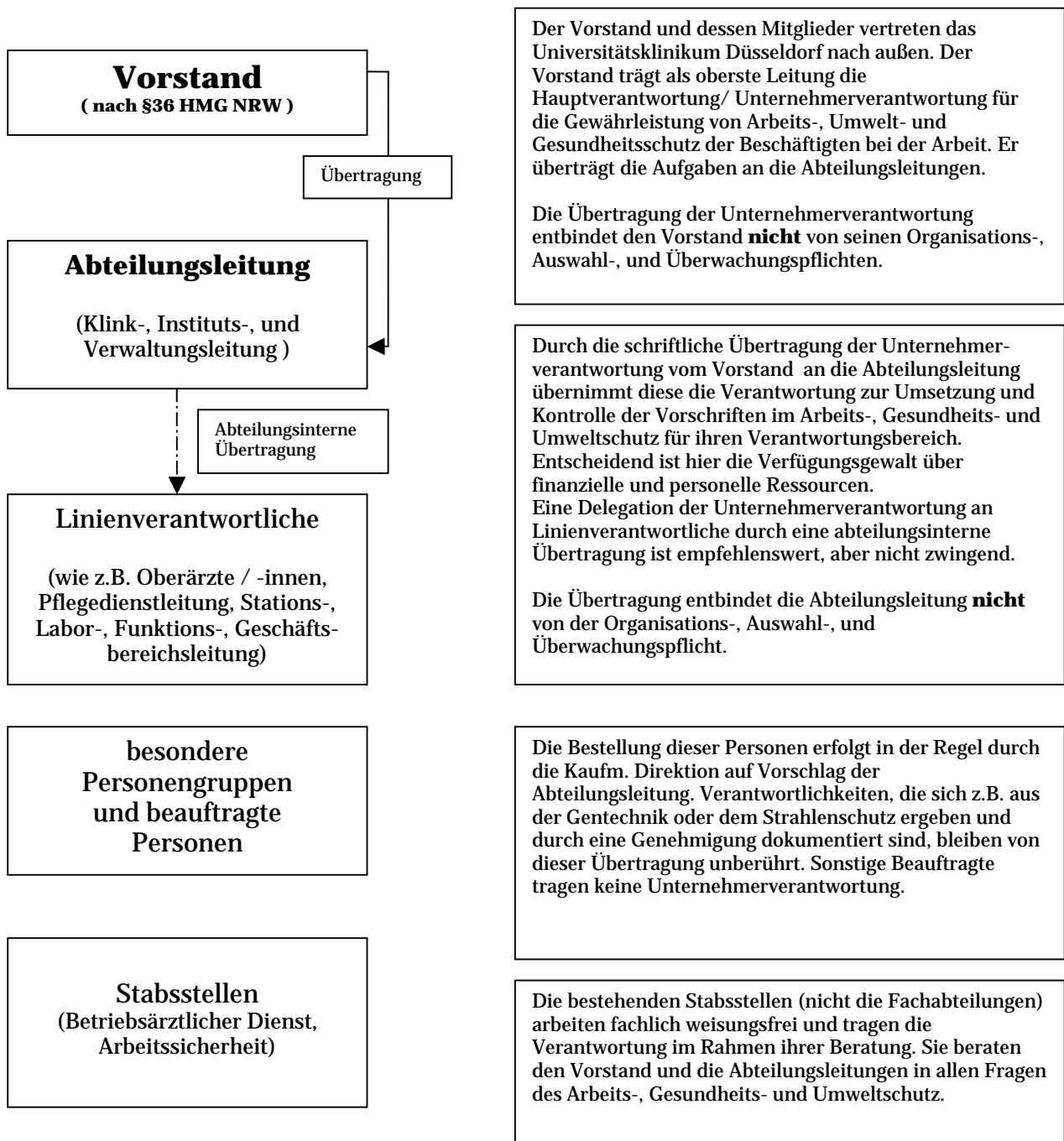
Herausgeber: Vorstand des Universitätsklinikums Düsseldorf
Geltungsbereich:
Universitätsklinikum Düsseldorf
Stand: Mai 2009

Aufbauorganisation

(Kurzübersicht)

Übertragung der Unternehmerverantwortung durch den Vorstand

Grundlage: Dienstanweisung über die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten im Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz



Vorwort

Diese grundsätzliche Regelung beschreibt die Aufbau- und Ablauforganisation zur Umsetzung des Arbeits- und Gesundheitsschutz innerhalb des Universitätsklinikum. Sie dient alle Beschäftigten zur transparenten Abgrenzung der Verantwortlichkeiten.

Der Arbeits-, und Gesundheitsschutz wird ganzheitlich betrachtet. Dies bedeutet, dass diese grundsätzliche Regelung auch für die besonderen Belange des Strahlen- und Röntgenschutzes sowie des Schutzes beim Umgang mit Lasern gilt und ebenfalls den Brandschutz mit einschließt.

Diese Zusammenfassung gibt die Möglichkeit bereits gesetzlich geregelte Verantwortlichkeiten und Verfahrensabläufe in kurzer Form nachzulesen.

Sofern in diesem Text aus Gründen der Lesbarkeit eine eingeschlechtliche Formulierung verwendet wird, sind grundsätzlich beide Geschlechter gemeint.

Gliederung

1. Einführung
2. Rechtliche Grundlagen
3. Interne Regelungen
4. Verantwortlichkeiten
 - 4.1. Verantwortung des Vorstands
 - 4.2. Verantwortung in den Kliniken, Instituten und sonstige Einrichtungen
 - 4.3. Verantwortliche Personen
 - 4.3.1. Geschäftsführende Direktoren / -innen der Zentren
 - 4.3.2. Abteilungsleitung
 - 4.3.3. Linienverantwortliche
 - 4.3.4. Personen mit besonderen Funktionen
 - 4.3.4.1. Projektleiter / innen gentechnischer Anlagen
 - 4.3.4.2. Strahlenschutzbeauftragte
 - 4.4. Übertragung von Aufgaben und Befugnissen auf besondere Personen
5. Allgemeine Rechte und Pflichten der verantwortlichen Personen
6. Rechte und Pflichten der Sicherheitsbeauftragten
7. Rechte und Pflichten der Fachabteilungen
 - 7.1 Arbeitsschutz
 - 7.2 Betriebsärztlicher Dienst
 - 7.3 Fachabteilungen im Dezernat Technik
8. Rechte und Pflichten der Beschäftigten (Studierende sind diesen gleichgestellt)
9. Rechte und Pflichten der Personalräte
10. Arbeitsschutzausschuss

1. Einführung

Die Rechtsvorschriften über den Arbeits- und Gesundheitsschutz verpflichten die/den jeweils Verantwortlichen zu einer Vielzahl konkreter Einzelmaßnahmen. Sie wenden sich dabei u.a. an den "Arbeitgeber", "Unternehmer", "Inhaber des Betriebes", "Betreiber einer Anlage", "Auftraggeber" usw. In diesem Umfang gelten die genannten Rechtsvorschriften des Arbeits- und Gesundheitsschutz auch für die Einrichtungen des Universitätsklinikums Düsseldorf. (UKD)

Die Unternehmerverantwortung kann übertragen werden und wird grundsätzlich bestimmt durch die Verfügbarkeit von Ressourcen (finanzielle und räumliche) und dem Weisungsrecht gegenüber zugeordnetem Personal. Die Verantwortung bezieht sich daher auf den jeweiligen Zuständigkeitsbereich (s. Punkt 4 „Verantwortlichkeiten“).

Eine besondere Verantwortung ergibt sich z.B. aus der selbständigen, eigenverantwortlichen Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre, aus der Leitung von zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen, zentralen Betriebseinheiten und der selbständigen Leitung von Lehrveranstaltungen.

2. Rechtliche Grundlagen

Diese grundsätzliche Regelung berücksichtigt insbesondere folgende Gesetze, Verordnungen und Vorschriften:

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII)
- Unfallverhütungsvorschriften der Unfallkassen NRW (GUV)
- Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)
- Arbeitsstättenverordnung (ArbeitsstättenVO)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- Biostoffverordnung (BioStoffV)
- Gentechniksicherheitsverordnung (GenTSV)
- Gerätesicherheitsgesetz (GSG)
- Medizinproduktegesetz (MPG)
- Medizinprodukte Betreiberverordnung (MPBetreibVO)
- Mutterschutzgesetz (MuSchG)
- Jugendarbeitsschutzgesetz (JugArSchG)
- Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)
- Röntgenverordnung (RöV)
- Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE)
- Allgemein anerkannte Regeln der Technik (DIN-Normen etc.)
- Krankenhausbauverordnung (KhBauVO) (organisatorischer Brandschutz)

Sie stehen in der jeweils gültigen Fassung unter der Internetadresse ***WWW.umwelt-Online.de***

zur Verfügung. Diese Aufstellung beinhaltet nur die wichtigsten Bestimmungen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

3. Interne Regelungen

Für den Bereich des UKD wurden bzw. werden fortlaufend präzisierende Regelungen zur Umsetzung der Rechtsvorgaben erarbeitet. Diese sind in ihrer jeweiligen Fassung zu beachten. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der grundsätzlichen Regelung bestehen insbesondere folgende interne Regelungen:

- Musterbetriebsanweisungen
- Brandschutzordnung
- Handlungshilfen zu Gefährdungsanalysen

Über den aktuellen Sachstand sowie interne Einzelheiten und ergänzende Informationen geben die Fachabteilungen Auskunft (s. Punkt 7). Ebenfalls abrufbar unter der Internetadresse

http://intranet/deutsch/vorstand/stabsstellendesvorstandes/Arbeitssicherheit_1/page.html#null

4. Verantwortlichkeiten

Verantwortlich für die Erfüllung der Pflichten des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sind neben dem Vorstand des UKD bzw. seinen einzelnen Mitgliedern auch die Personen, die im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse Leitungsaufgaben wahrnehmen. Hierzu gehören z.B. Dezernatsleitung, die Klinik- und Institutsdirektoren / -innen, die Geschäftsführenden Direktoren / -innen der Zentren, Seminarleiter / -innen, die Hochschullehrer / -innen und das sonstige Hochschulpersonal, sowie Geschäftsbereichsleiter / -innen, Abteilungsleiter / -innen der Verwaltung und die Pflegedirektion.

Verantwortung haben auch Personen mit Linienfunktion, wenn sie bestimmte Aufgaben im Rahmen ihres Dienst-, Arbeits- bzw. Werkvertrages zu erfüllen haben. Zu diesem Personenkreis zählen z.B. Lehrbeauftragte, Leiter / -innen von Praktika, Vorgesetzte in Leitungsfunktionen (Ltd. MTA, Meister, Stationsleitungen etc.) Die Wahrnehmung der Pflichten aus dieser grundsätzlichen Regelung gehört zu den arbeitsvertraglichen Pflichten bzw. Dienstpflichten.

4.1 Verantwortung des Vorstands

Erster Normadressat für den Vollzug der Rechtsvorschriften des Arbeits- und Gesundheitsschutz im UKD ist der Vorstand bzw. das vom Vorstand beauftragte Vorstandsmitglied. Ihm obliegt die Organisations- und Kontrollverantwortung für den Vollzug der Rechtsvorschriften und des dazugehörigen Regelwerks. Er legt intern die organisatorischen und personellen Strukturen für den Vollzug der Vorschriften fest. Zur transparenten Abgrenzungen von definierten Verantwortungsbe-reichen bedient sich der Vorstand der schriftlichen Pflichtenübertragung an die Abteilungsleitungen und Dezernatsleitungen.

Die Arbeitsschutz und Betriebsärztlicher Dienst sowie die Fachabteilungen der Verwaltung handeln im Rahmen ihrer Zuständigkeit im unmittelbaren Auftrag des Vorstands.

Im Rahmen der Wahrnehmung dieser Aufgaben sind die Mitarbeiter o.g. Bereiche generell zu sämtlichen Bereichen des Universitätsklinikum Düsseldorf zugangsberechtigt.

4.2 Verantwortung in den Kliniken, Instituten und sonstigen Einrichtungen

Die bereichsspezifische Verantwortung für die Einhaltung, Beachtung und Durchführung des Arbeits- und Gesundheitsschutz ist Bestandteil der Leitungsfunktion. Insoweit werden mit der Leitungsfunktion auch Arbeitgeberpflichten im Sinne des Arbeitsschutzes gegenüber Beschäftigten, Studierenden etc. übernommen.

Diese Pflichten resultieren aus der Befugnis, die Aufgaben und den Einsatz der Mitarbeiter / -innen einschließlich der Studierenden zu bestimmen, die zu erzielenden Arbeitsergebnisse festzulegen sowie Prioritäten hinsichtlich des Arbeitsumfangs und der Arbeitsweise und bezüglich des Mitteleinsatzes zu setzen.

4.3 Verantwortliche Personen

4.3.1 Geschäftsführende Direktor / -innen der Zentren

Die Geschäftsführenden Direktor / -innen der Zentren nehmen neben den Aufgaben einer/eines Klinik- oder Institutsdirektorin/-direktors eine übergreifende Garantenstellung hinsichtlich der Sicherstellung des Arbeits- und Gesundheitsschutz in den Zentren ein.

Aus diesem Grund sind sie in der Regel auch die Adressaten von übergeordneten Schreiben aus dem Bereich des Arbeitsschutzes im Hinblick auf zentrale Einrichtungen / Flächen bzw. klinik-/institutsübergeordnete Organisation. Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführenden Direktoren / -innen bleiben unberührt.

Soweit erforderlich, müssen sie übergreifende organisatorische Regelungen initiieren, die Einhaltung dieser Regelungen kontrollieren und die festgestellten Missstände beheben.

4.3.2 Abteilungsleitung

Verantwortlich für den Vollzug der genannten Rechtsvorschriften des Arbeits- und Gesundheitsschutz, in der Funktion als Abteilungsleitung, sind:

1. die Professor / -innen, Professorenvertreter und Hochschuldozent / -innen (ausgenommen Forschung und Lehre), in Wahrnehmung ihrer Aufgaben für die ihnen jeweils zugeordneten Sach- und Personenbereiche,
2. die Direktoren für die Organisation des Arbeits- und Gesundheitsschutz im zugeordneten Klinik- und Institutsbereich,

Die Übertragung der Pflichten erfolgt für diesen Personenkreis schriftlich über den Vorstand. Eine Delegation der Unternehmerverantwortung an Linienverantwortliche durch eine abteilungsinterne Übertragung ist empfehlenswert aber nicht zwingend.

4.3.3 Linienverantwortliche

Die Linienverantwortlichen können in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich geeignete Personen, z.B. wissenschaftliche Mitarbeiter / -innen, schriftlich und unter Festlegung des Umfangs beauftragen. Ihnen obliegende Aufgaben und Befugnisse in eigener Verantwortung zu übernehmen.

Eine weitere Übertragung innerhalb dieser Bereiche ist mit Zustimmung der übergeordneten Stelle möglich.

Die Übertragung hat eine Aufstellung der Befugnisse zur Durchführung von Abhilfemaßnahmen (z.B. Ressourceneinsatz, Entscheidungskompetenz) zu enthalten. Die Vorgehensweise (z.B. Antrags-, Hinweis- und Meldepflichten) bei fehlenden Möglichkeiten ist in der Übertragung festzuhalten.

Bei der Übertragung von Aufgaben und Befugnissen hat die/der Übertragende je nach Art der Tätigkeiten zu berücksichtigen, ob die mit den Aufgaben betraute Person persönlich in der Lage ist (z.B. aufgrund der beruflichen Ausbildung, der Berufserfahrung, einer spezifischen Unterweisung), die Aufgaben zu erfüllen (Eignungsprüfung).

Zur Erfüllung der Aufgaben ist der Person die erforderliche Zeit für Schulungs- und Informationsveranstaltungen einzuräumen.

Unabhängig davon verbleibt die Organisations-, Auswahl- und Kontrollverantwortung jedoch bei den übertragenden Linienverantwortlichen.

Die Übertragung muss durch die/den zugeordneten Linienverantwortlichen in schriftlicher Form erfolgen und den Pflichtenkreis der/des Beschäftigten klar bezeichnen, sowie die mit der Pflichtendelegation verbundenen Befugnisse zur Durchführung von Abhilfemaßnahmen (Ressourcenzuständigkeit und Entscheidungsbereich) enthalten.

4.3.4 Personen mit besonderen Funktionen

4.3.4.1. Projektleiter / -innen gentechnischer Anlagen

Die im Rahmen der „Pflichtenübertragung an Projektleiter gentechnischer Anlagen“ übertragenen Pflichten bleiben von der Pflichtenübertragung im Rahmen der Linienverantwortlichkeit unberührt.

Die Projektleiter / -innen unterstehen bei der Erfüllung der ihnen übertragenen Betreiberpflichten sowie ihrer originären Projektleitungspflichten (vgl. insbesondere § 14 GenTSV) ausdrücklich nicht der/dem jeweiligen Instituts- oder Klinikdirektor / -innen. Eine Verantwortung im Sinne einer hierarchischen Linienfunktion gegenüber der Instituts- / Klinikdirektion besteht daher nicht. Die Projektleiter sind im Hinblick auf die Pflichten nach GenTG ausschließlich der verantwortlich, der sie im Auftrag der Universität im Rahmen seiner Organisationsverantwortung überwacht und kontrolliert. Dies bedeutet auch, dass die jeweilige Instituts- / Klinikleitung kein Weisungsrecht gegenüber Projektleitern hat, soweit es sich unmittelbar um den Vollzug der aus dem Betrieb der gentechnischen Anlage resultierenden Pflichten handelt.

4.3.4.2 Strahlenschutzbeauftragte

Die Kaufmännische Direktion bestellt Strahlenschutzbeauftragte über die zuständige Fachabteilung der Verwaltung. Diese Personengruppe übernimmt eigenverantwortlich die Einhaltung bestehender gesetzlicher Vorgaben und die Erfüllung der Auflagen aus der behördlichen Genehmigung.

Die bereits übertragenen Pflichten in der Funktion als Linienverantwortliche bleiben von der hier vorliegenden Pflichtenübertragung unberührt.

5. Allgemeine Rechte und Pflichten der verantwortlichen Personen

Die sich aus diesen Rechten und Pflichten ergebende unmittelbare Verantwortung erstreckt sich jeweils auf den gesamten Verantwortungsbereich und umfasst insbesondere

1. den sicherheits- und umweltgerechten Zustand und Einsatz der betrieblichen Einrichtungen (Räumlichkeiten, Geräte, Experimentiereinrichtungen etc.) und die Verkehrssicherungspflicht in den Gebäuden.
2. die Aufgabe, Arbeitsmittel und Sicherheitseinrichtungen entsprechend den Betriebsverhältnissen regelmäßig durch befähigte Personen auf ihren sicheren Zustand hin prüfen zu lassen,
3. die sicherheits- und umweltgerechte Kennzeichnung, Lagerung und Anwendung der Materialien (Chemikalien, Druckgase etc.) einschl. ihres Transportes und erforderlichenfalls die rechtzeitige Veranlassung ihrer sicherheits- und umweltgerechten Entsorgung,
4. die bestimmungs- und vorschriftsmäßige Nutzung überlassener Gebäude, Gebäudeteile, Räume, Einrichtungen und Arbeitsmittel,
5. das rechtzeitige Einholen und Verlängern erforderlicher amtlicher Genehmigungen und das rechtzeitige Veranlassen von vorgeschriebenen Sachverständigenprüfungen hinsichtlich des Betriebes von genehmigungs- oder überwachungspflichtigen betrieblichen Anlagen, Arbeitsstoffen, Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufen sowie die Organisation der termingerechten Erfüllung erlassener behördlicher Auflagen,
6. die unverzügliche Beseitigung erkannter Unfall- und Umweltgefahren im eigenen Verantwortungsbereich. Falls dies mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nicht durchführbar ist, die förmliche Meldung solcher Gefahren an die zuständige Fachabteilung (Nachverfolgung der Erledigung)
7. die Beachtung der Vorgaben der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE) sowie der Vorgaben für die Luftfracht (IATA) beim Transport von Gefahrgütern,
8. die sicherheits- und umweltgerechte Organisation der Betriebsabläufe entsprechend den Bestimmungen des Arbeit- und Umweltschutzes; dazu gehören insbesondere
 - Durchführung der Gefährdungsanalysen,
 - Erstellen der Betriebsanweisungen,
 - Unterweisung der Beschäftigten und Studierenden,
 - Erstellen des Gefahrstoffkatasters
 - die Unterweisung von Fremdfirmen, die Arbeiten in den zugeordneten Bereichen durchführen,
 - die Dokumentation dieser Unterweisung,

- die Förderung des Gefahrenbewusstseins,
 - die Überwachung und Kontrolle von Arbeitsanweisungen,
 - ggf. das Aussprechen von Beschäftigungsverboten im Einzelfall gegenüber solchen Beschäftigten oder Studierenden, die aufgrund aktueller Verhaltensanzeichen zu unfallträchtigen und/oder umweltgefährdenden Unachtsamkeiten neigen,
 - die Initiative zu notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, die u.U. auch außerhalb des direkten Verantwortungsbereiches (z.B. baulich oder technisch) liegen (s. auch 12. und 13.),
 - Die Aktualität der Vorsorgeuntersuchung der unterstellten Mitarbeiter zu prüfen
 - die Beachtung des Nichtraucherschutzes,
 - die Beachtung aller Auflagen, die sich aus den Brandschutzvorschriften ergeben, sowie die Schulung der Beschäftigten und Studierenden bzgl. des Verhaltens in Brand- bzw. anderen Gefahrenfällen, (Aktualisierung der Verlegungs- und Evakuierungspläne)
 - die Beachtung der Entsorgungsrichtlinie und Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entsorgung, insbesondere von chemischen Abfällen.
9. sich mit den maßgebenden Arbeits- und Umweltschutzvorschriften vertraut zu machen bzw. die Mitarbeiter / -innen und Studierenden zu deren Beachtung anzuhalten und für deren Einhaltung Sorge zu tragen sowie die erforderlichen Veranlassungen für den Fall der eigenen Abwesenheit zu treffen.
 10. das Recht und die Pflicht, alle Maßnahmen und Vorkehrungen im jeweiligen Sach- und Personenbereich zu treffen, welche in den Arbeits- und Umweltschutzvorschriften konkret gefordert sind oder durch allgemein formulierte Schutzziele impliziert werden. Falls die Befugnisse hierfür nicht ausreichen, ist die zuständige Fachabteilung zu unterrichten. Die Verantwortung für evtl. einzuleitende Übergangsmaßnahmen, z.B. bis zur Wiederherstellung eines sicheren Zustandes, verbleibt bei der/dem Verantwortlichen.
 11. das Recht und die Pflicht, unverzüglich diejenigen sicherheits- und umweltbezogen nicht einwandfreien betrieblichen Anlagen, Räumlichkeiten und Arbeitsmittel ganz oder teilweise stillzulegen und/oder der Benutzung bzw. Benutzbarkeit zu entziehen. Ein Mangel im vorgenannten Sinne kann nicht nur ein Sachmangel (z.B. Untauglichkeit einer Sicherheitsvorkehrung in einer Anlage) sein, er kann auch in einem Rechtsmangel bestehen, beispielsweise im Fehlen der Genehmigung einer zuständigen Behörde, im Unterlassen der erforderlichen Anzeige an eine zuständige Behörde oder im Abweichen von einem behördlich vorgesehenen oder zugelassenen Verfahren.
 12. die Information und Einbindung Dezernat Technik über die im jeweiligen Verantwortungsbereich aufgetretenen technischen Mängel (z.B. Gerätedefekt), deren Stilllegung/Benutzungsentziehung außerhalb der Arbeitsaufgabe oder außerhalb der Sachkunde des Verantwortlichen liegt,
 13. die Zusammenarbeit mit der Arbeitsschutz, mit Dezernat Technik, Abteilung – Medizintechnik, dem Betriebsärztlichen Dienst sowie der Personalräte in allen Fragen des

Arbeits- und Gesundheitsschutzes.

Jede verantwortliche Person ist verpflichtet, sich regelmäßig über den aktuellen Sachstand der Vorgaben im Arbeits- und Gesundheitsschutz zu informieren. (siehe 9.)

6. Rechte und Pflichten der Sicherheitsbeauftragten

Die/der Sicherheitsbeauftragte erfüllt wichtige Aufgaben auf dem Gebiet der vorbeugenden Unfallverhütung. Ihre/seine Funktion und Stellung ist u.a. im Sozialgesetzbuch (SGB VII – Gesetzliche Unfallversicherung) festgeschrieben.

Sicherheitsbeauftragte werden auf Veranlassung der Linienverantwortlichen unter Mitwirkung der Personalräte durch den Vorstand / die Kaufmännische Direktion des UKD bestellt. Die vorgeschlagene Person sollte in der Regel keine „Vorgesetztenfunktion“ haben.

Die/der Sicherheitsbeauftragte hat die Aufgabe, die/den Linienverantwortlichen bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen. Außerdem hat sie/er sich vom Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung vorgeschriebener Schutzeinrichtungen und persönlicher Schutzausrüstung zu überzeugen. Sie/er hat dem Fachverantwortlichen technische Mängel an Gebäuden, Einrichtungen, Maschinen und im Betriebsablauf, die zu einem Unfall führen können, zur Kenntnis zu bringen.

Sie/er nimmt an Begehungen ihres/seines Bereiches durch Vertreter der Aufsichtsbehörden und der Arbeitsschutz teil. Soweit sie/er keine Vorgesetztenfunktion erfüllt, besteht keine rechtliche Verantwortung für die/den Sicherheitsbeauftragten. Diese obliegt allein der/dem weisungsbefugten Linienverantwortlichen.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der/dem Sicherheitsbeauftragten die erforderliche Zeit einzuräumen und der Besuch von Schulungs- und Informationsveranstaltungen zu ermöglichen. Sie/er darf durch die Übernahme seiner Aufgaben keinerlei Benachteiligungen ausgesetzt sein.

7. Rechte und Pflichten der Arbeitssicherheit und des Betriebsärztlichen Dienstes

Die Fachabteilungen haben insbesondere folgende Aufgaben:

- fachliche Unterstützung, Information und Beratung,
- Konkretisierung von Schutzpflichten,
- Abgrenzung von Verantwortlichkeiten durch Allgemein- oder Einzelregelungen,
- Überwachung des Vollzugs und Kontrollen,
- Einleitung von Maßnahmen zur Vorsorge und Abwehr gegen drohende gegenwärtige Gefahren sowie zur Begrenzung von Schäden in bereichsübergreifenden Problemlagen sowie in Ausnahme- oder Krisensituationen.

7.1 Arbeitsschutz

Die Sicherheitsfachkräfte nach § 6 des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG) haben die Verantwortlichen beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der arbeitnehmergerechten Gestaltung der Arbeit zu unterstützen. Sie haben insbesondere

1. den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
 - a. der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
 - b. der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung/ oder Änderung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
 - c. der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs, der Arbeitsumgebung und in sonstigen Fragen der Ergonomie,
 - d. der Beurteilung der Arbeitsbedingungen sowie
 - e. der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
2. die Betriebsanlagen und die technischen Arbeitsmittel insbesondere vor der Inbetriebnahme und Arbeitsverfahren insbesondere vor ihrer Einführung sicherheitstechnisch zu überprüfen,
3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit
 - a. die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
 - b. auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten,
 - c. Ursachen von Arbeitsunfällen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Arbeitsunfälle vorzuschlagen,
4. darauf hinzuwirken, dass sich alle am UKD Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten und sie insbesondere über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Schulung der Sicherheitsbeauftragten mitzuwirken.
5. Bei Bauprojekten die Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften durch Auftragnehmer für den Bauherrn stichprobenartig zu überwachen.

Der Arbeitsschutz gibt im Auftrag des Vorstands bzw. der Kaufmännischen Direktion regelmäßig sog. Handlungshilfen zur Umsetzung und Konkretisierung verschiedener Rechtsvorschriften heraus und bietet Schulungen für die Sicherheitsbeauftragten an.

Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind bei der Anwendung ihrer sicherheitstechnischen Fachkunde weisungsfrei.

7.2 Betriebsärztlicher Dienst

Der Betriebsärztliche Dienst berät die Linienverantwortlichen in Fragen des Gesundheitsschutzes und der Unfallverhütung. Schwerpunkte der betriebsärztlichen Tätigkeiten sind u.a.

- Beratung bei arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen sowie ergonomischen Fragen, z.B. der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs, der Arbeitsumgebung, des Arbeitsrhythmus, der Arbeitszeit und der Pausenregelung,
- arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen wegen arbeitsplatzbezogener Gefährdungen (z.B. Bildschirmarbeit, Hauterkrankungen, kanzerogene Arbeitsstoffe, Gentechnik, Fahr- und Steuertätigkeit, Lärmarbeit, Atemschutz), aber auch Untersuchungen nach Röntgen- und Strahlenschutzverordnung, Einstellungs- und Abschlussuntersuchungen,
- regelmäßige Begehungen der Arbeitsplätze,
- Mutterschutz: Beratung bei Einrichten des Arbeitsplatzes. Sobald eine Mitarbeiterin ihrer/i ihrem Vorgesetzten eine bestehende Schwangerschaft meldet, ist der Arbeitgeber aufgrund des Mutterschutzgesetzes verpflichtet, den Arbeitsplatz der Schwangeren so zu gestalten, dass das Leben und die Gesundheit der Schwangeren und des Kindes durch die Tätigkeit nicht gefährdet sind,
- Organisation der gesetzlich vorgeschriebenen Ausbildung der Ersthelfer.

Betriebsärzte sind bei der Anwendung ihrer arbeitsmedizinischen Fachkunde weisungsfrei. Betriebsärzte sind nur ihrem ärztlichen Gewissen unterworfen und haben die Regeln der ärztlichen Schweigepflicht zu beachten.

7.3 Fachabteilungen im Dezernat Technik

Dezernat Technik ist mit der organisatorischen und administrativen Abwicklung der Erfordernisse betraut, die sich aus dem Baurecht, Verkehrsrecht, Medizinproduktegesetz sowie Strahlenschutzrecht usw. ergeben.

Die Fachabteilungen sind in allen Fragen der oben genannten Vorschriften Ansprechpartner und sollten bei allen Maßnahmen, bereits in der Planungsphase, insbesondere bei Bau- und Beschaffungs-Maßnahmen, informiert werden, damit frühzeitig gesetzliche Regelungen Berücksichtigung finden.

8. Rechte und Pflichten der Beschäftigten (Studierende sind diesen gleichgestellt)

Die Beschäftigten sind berechtigt, der/dem Linienverantwortlichen zu allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit Vorschläge zu machen.

Sind Beschäftigte aufgrund konkreter Anhaltspunkte der Auffassung, dass die von der/dem Fachverantwortlichen getroffenen Maßnahmen und bereitgestellten Mittel nicht ausreichen, um den Arbeits- und Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu gewährleisten und schafft die/der Linienverantwortliche trotz entsprechender Beschwerden von Beschäftigten keine Abhilfe,

können sich diese an die zuständige Behörde wenden. Der Person dürfen keine Nachteile entstehen. Vorher sind jedoch die Fachabteilungen einzuschalten.

Die Beschäftigten sind verpflichtet, entsprechend ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung der Linienverantwortlichen für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Sorge zu tragen.

Die Beschäftigten haben auch für die Sicherheit und Gesundheit der Personen zu sorgen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen bei der Arbeit betroffen sind.

Die Beschäftigten haben insbesondere Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Arbeitsstoffe, Transportmittel und sonstige Arbeitsmittel sowie Schutzvorrichtungen und die ihnen zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu verwenden.

Die Beschäftigten haben der/dem Linienverantwortlichen jede von ihnen festgestellte unmittelbare Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit sowie jeden an den Schutzsystemen festgestellten Defekt unverzüglich zu melden. Ggf. können diese Mängel auch an die Arbeitssicherheit und/oder dem Betriebsärztlichen Dienst gemeldet werden.

Die Beschäftigten haben gemeinsam mit der/dem Betriebsärztin/-arzt und den Fachkräften für Arbeitssicherheit die/den Linienverantwortlichen sowohl darin zu unterstützen, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu gewährleisten, als auch ihre/seine Pflichten entsprechend den behördlichen Auflagen zu erfüllen.

Beschäftigte haben die der Ersten Hilfe dienenden Maßnahmen zu unterstützen. Sie haben sich zur/zum Ersthelfer / -in ausbilden und in angemessenen Zeiträumen fortbilden zu lassen, sofern keine persönlichen Gründe entgegenstehen. Sie haben sich nach der Ausbildung für Erste-Hilfe-Leistungen zur Verfügung zu stellen.

In Lehrveranstaltungen und bei der Durchführung von Studien-, Diplom- und anderer Examens-arbeiten sowie von Dissertationen hat die/der Linienverantwortliche (für den jeweiligen Arbeitsbereich) den Studierenden die für den Arbeits- und Gesundheitsschutz notwendigen Maßnahmen vorzugeben. Studierende haben sich an diese Anweisungen zu halten.

9. Rechte und Pflichten der Personalräte

Der Personalrat hat u.a. die Aufgabe, darüber zu wachen, dass die zugunsten der Beschäftigten geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und Verwaltungs-anordnungen eingehalten werden. (§ 64 Ziffer 2 LPVG NW). Dies gilt auch im Bereich von Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Der Personalrat hat ferner u.a. die Aufgabe, auf die Verhütung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu achten, die für den Arbeitsschutz zuständigen Stellen durch Anregung, Beratung und Auskunft zu unterstützen und sich für die Durchführung gesundheitsfördernder Maßnahmen und des Arbeitsschutzes einzusetzen. (§ 64 Ziffer 4 LPVG NW).

10. Arbeitsschutzausschuss

Der Arbeitsschutzausschuss berät grundlegende Anliegen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes. Er tritt regelmäßig zusammen. Dem Arbeitsschutzausschuss gehören an:

- ein Mitglied des Vorstandes oder dessen Vertretung
- Personalrat nichtwiss
- Personalrat wiss
- ein Sicherheitsbeauftragter (jeweils zwei aus den Bereichen Pflege, Labor, Verwaltung)
- Leitung Betriebsärztlichen Dienst
- Leitung Arbeitsschutz
- Schwerbehindertenvertretung

Die Leitung des Arbeitsschutzausschusses obliegt dem Mitglied des Vorstandes. Die Leitung Arbeitsschutz übernimmt die Organisation und die Geschäftsführung des Arbeitsschutzausschusses.